Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

Informationsblatt DAC

ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 2700

Information betreffend Maßnahme 132 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß VO (EG) Nr. 1493/1999 „DAC“

Förderung von Kontrollkosten der Landwirte und Abwicklung

Beiträge bzw. Kontrollkosten betreffend DAC sind im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, Maßnahme „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ gefördert. Die maximale Förderungsintensität beträgt im ersten Jahr 50 % und verringert sich jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf 30 % im fünften Jahr. Der Zuschuss für die Teilnahme an allen Lebensmittelqualitätsregelungen ist mit insgesamt maximal Euro 1.500,--/Betrieb und Jahr begrenzt. Die maximale Förderungsdauer beträgt 5 Jahre. Ein späterer Einstieg in die Förderung ist möglich. Eine Förderung über das Jahr 2013 hinaus ist jedoch nicht möglich.

Die bewilligende und auszahlende Stelle ist die AMA.

Die Antragsformulare und andere (Informations-)Dokumente sind bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene erhältlich oder können auf der Homepage der AMA unter www.ama.at -> Merkblätter -> Ländliche Entwicklung -> M132 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen -> VO (EG) Nr. 1493/1999 herunter geladen werden

Antragstellung

- Der Förderungswerber ist Bewirtschafter/In eines landwirtschaftlichen Betriebes *).
- Die Betriebe nehmen durch ihre Meldung beim Regionalkomitee bzw. durch die Ermächtigung des Komitees zum Kapselbezug am Lebensmittelqualitäts-programm „DAC – Wein“ teil.
- Die Förderungswerber stellen bei der AMA einen Antrag auf Fördermittel.
- Als Kontrollstelle ist das Regionalkomitee bzw. die DAC-Region anzugeben.
- Die Höhe der voraussichtlich zu leistenden Kontrollkosten für das jeweilige Kalenderjahr ist einzutragen.
- Die Übermittlung der ausgefüllten Anträge kann gesammelt durch die jeweilige Vereinigung erfolgen.
- Die Förderung muss jährlich beantragt werden.

Achtung: Die förderbaren Kosten können erst ab Antragsstellung (Eingang bei der AMA) berücksichtigt werden.

Antrag auf Zahlung für das Antragsjahr 2008

Nach Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen und Beurteilung übermittelt die AMA dem Förderungswerber ein Bewilligungs- bzw. ein Ablehnungsschreiben. Gleichzeitig mit der Bewilligung erhält der Förderungswerber einen Antrag auf Zahlung und einen Antrag auf Fördermittel für 2009.

- Im Antrag auf Zahlung sind die tatsächlichen Kosten/Beiträge anzugeben.
- Dem Antrag auf Zahlung sind die Originalrechnungen bzw. Zahlungsnachweise (zB Kontoauszüge, Umsatzliste) beizulegen.
- Der Antrag auf Zahlung ist unterschrieben inkl. der Beilagen an die AMA zu übermitteln.

Nach Beurteilung erfolgt die Auszahlung durch die AMA. Gleichzeitig wird eine Auszahlungsmitteilung übermittelt und die Rechnungen und Zahlungsnachweise werden an den Förderungswerber retourniert.

Antrag auf Zahlung ab dem Antragsjahr 2009

Ab dem Antragsjahr 2009 ist es nicht mehr notwendig, dass der Förderungswerber einen Antrag auf Zahlung stellen muss; der Antrag auf Zahlung ist Bestandteil des Antrages auf Fördermittel.

Der Nachweis über die anrechenbaren tatsächlich entstandenen und bezahlten Kontrollkosten bzw. Beiträge erfolgt über die Vereinigungen gegenüber der AMA. Dieser enthält: Identifikation des landwirtschaftlichen Betriebs (zB Betriebsnummer, Name und Anschrift), Höhe des Betrags, Datum der Rechnung, Datum der Bezahlung). Die Originalrechnungen und die Zahlungsnachweise (Kontoauszug, Umsatzliste) sind im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle des Technischen Prüfdienstes oder einer sonstigen Prüfung allen Kontrollorganen vorzulegen.

---

*) Definition landwirtschaftliche Betriebe nach Sonderrichtlinie für die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums:

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:
-1 natürliche Personen,
-2 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
-3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.